



Hans Lamers Bau GmbH  
Mühlenstr. 14  
52428 Jülich

Telefonnummer  
02461 685-0

Steuernummer / Aktenzeichen  
213/5700/7316 VBZ 82

Datum  
06.12.2023

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Hans Lamers Bau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

52428 Jülich, Mühlenstr. 14

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **213/5700/7316**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE122636428**  
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2025**

(Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstort)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude  
Wilhelmstraße 5  
52428 Jülich  
www.finanzamt.nrw.de

Telefon  
02461 685-0  
Telefax  
0800 10092675213  
Telefax Ausland  
0049 2461 685-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Di. 13.30 Uhr-15.00 Uhr

BBk eh Düsseldorf  
IBAN DE28 3000 0000 0030 0015 48  
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: Bus und Bahn bis ZOB Jülich Ab ZOB Jülich 10 Min. Fußweg

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.